

Quellensteuerverordnung I

(Änderung vom 30. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 2. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

§ 31. Abs. 1 unverändert.

IX. Bezugsprovision

² Verletzt der Schuldner der steuerbaren Leistung seine Verfahrenspflichten, kann das kantonale Steueramt die Bezugsprovision herabsetzen. Muss mangels Einreichung einer Abrechnung vom kantonalen Steueramt eine Schätzung vorgenommen oder muss gemäss § 29 eine Nachforderung verfügt werden, entfällt die Bezugsprovision.

§ 34. ¹ Der Steuerbetrag wird mit Ablauf der Abrechnungsfrist (§ 13 Abs. 1 lit. d) fällig.

III. Fälligkeit und Zahlungsfrist

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

§ 35. ¹ Für verspätet abgerechnete Quellensteuern werden Ausgleichszinsen belastet.

IV. Zinsen

² Für Quellensteuern, die bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht entrichtet werden, werden Verzugszinsen erhoben.

§ 36. ¹ Vom Bruttbetrag der aufgrund dieser Verordnung erhöhten Quellensteuern werden vorweg die Anteile für die direkte Bundessteuer sowie für die Personalsteuer ausgeschieden.

I. Aufteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde

² Den verbleibenden Betrag teilen sich der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden im Verhältnis der Staatssteuer zum gewogenen Mittel der Gemeindesteuern.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi